

Gemeinsame Absichtserklärung

Tarifvertrag Pflege

vom 30. Juni 2014

Die Partner sind sich darüber einig, dass der dramatische Anstieg der Zahl der pflegebedürftigen Menschen und der damit einhergehende stark steigende Personalbedarf in Brandenburg ein sofortiges Handeln erfordert. Die Partner sehen gemeinsam die Notwendigkeit, vermehrt gute Fach- und Hilfskräfte in den Bereich Pflege zu bringen und dort langfristig zu halten.

Dies erfordert gute und faire Beschäftigungsbedingungen. Nur dann strahlt die Pflegebranche die notwendige Attraktivität aus, um die dringend benötigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewinnen und zu binden.

Zu den maßgeblichen Bedingungen „Guter Arbeit“ gehören in besonderem Maße die Höhe des Arbeitseinkommens, aber auch qualifizierte Aus- und Fortbildung, Beschäftigungsumfang, Arbeitszeiten, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Aufstiegschancen

Die Partner sind sich einig, dass ein Preiswettbewerb in der Pflege letztendlich für alle Beteiligten nachteilig ist. Nur eine gute Bezahlung verbunden mit attraktiven Arbeitsbedingungen macht den Pflegeberuf auch für junge Menschen interessant und hält diese auch dort.

Deshalb streben die Partner an, dass für alle Beschäftigten in brandenburgischen Einrichtungen der (Alten-)Pflege ein „Tarifvertrag (Alten-)Pflege“ die Arbeitsbedingungen verbindlich regelt und so eine sozialschädliche Form des Wettbewerbs über die Personalkosten in der Sozialwirtschaft vermieden wird.

In einem ersten Schritt streben die Partner an, gemeinsam einen Entgelttarifvertrag zu entwickeln, der gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen über die verschiedenen Berufsgruppen und differierenden Qualifikationen hinweg widerspiegelt. Es soll daher eine Tabelle erarbeitet werden, die eine Eingruppierung nach Entgeltgruppen und Stufen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgruppen, ihrer Qualifikationen und Erfahrungen ermöglicht und nicht nur Mindestentgelte für Beschäftigte mit bzw. ohne Ausbildung definiert.

Die Partner streben an und wirken in ihrem jeweiligen Einfluss- und Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass diese dann neu definierten Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten im Bereich (Alten-)Pflege flächendeckend Geltung erlangen. Gemeinsames Ziel ist, eine so breite Anwendung des Entgelt-Tarifvertrages zu erreichen, dass die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) erfüllt werden. Es wird eine Lösung angestrebt, die es ermöglicht, Beschäftigte aus kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung einzubeziehen. Dazu streben die konfessionellen Wohlfahrtsverbände an, die Regelungen des Tarifvertrages Altenpflege als Mindestarbeitsbedingungen in ihre Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) zu übernehmen. VER.DI strebt an, die Arbeitsbedingungen aller Beschäftigten im Bereich der Altenpflege in tarifvertragliche Regelungen zu überführen.

Die Gewährleistung guter und fairer Beschäftigungsbedingungen in der Pflege im Sinne eines "Tarifvertrages (Alten)Pflege" kann nicht losgelöst von den übrigen Finanzierungsbedingungen der Einrichtungen in der stationären und ambulanten (Alten-)Pflege betrachtet werden. Die Partner sind sich darin einig, dass der angestrebte Tarifvertrag nur dann seine Wirkung entfalten kann, wenn die hierdurch entstehenden Kosten von den Kostenträgern (Pflegekassen und Trägern der Sozialhilfe) refinanziert werden. Die Leistungserbringer streben daher gemeinsam mit den Kostenträgern eine umfassende Konzeption hinsichtlich einer auskömmlichen Finanzierung der Pflegeeinrichtungen, die die maßgeblichen Kostenbestandteile im Blick hat und den kompensatorischen Druck auf die Löhne beseitigt, an.

Die Partner gehen dabei davon aus, dass nach der im Rahmen des Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) ergänzten Regelung in § 84 Abs. 2 Satz 4 SGB XI sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung¹⁾ die Zahlung von Tarifentgelten im Rahmen der Vergütungsverhandlungen als Bestandteil einer wirtschaftlichen Betriebsführung anerkannt wird und daher die Pflegesätze es den Einrichtungen ermöglichen müssen, die aus einem Tarifvertrag entstehenden Aufwendungen zu finanzieren.

Im Geiste dieser gemeinsamen Erklärung nehmen nunmehr die oben genannten Partner Gespräche miteinander und gemeinsam mit der Gewerkschaft ver.di über die Entgeltstruktur eines gemeinsamen Tarifvertrags auf.

¹vgl. Urteile des BSG vom 29.01. 2009 (Az B 3 P 7/08) und vom 17. 12 2009 (Az B 3 P 03/08 R)